

Mitteilung

für den Beirat für Behindertenfragen am	25.04.2022
für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	27.04.2022
für den Seniorenrat am	18.05.2022
für den Psychiatriebeirat am	25.05.2022

Thema:

Änderung des Landesbetreuungsgesetzes zum 01.01.2023

Mitteilung:

Der Landtag hat am 06.04.2022 das „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ beschlossen, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Aus kommunaler Sicht sind insbesondere die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

- Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden werden in Nordrhein-Westfalen keine Selbstverwaltungsaufgabe mehr sein, sondern eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
- Das Landesamt für Finanzen wird als zusätzliche Betreuungsbehörde für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer tätig werden, bestimmt.
- Im Hinblick auf die Finanzierung der Betreuungsvereine wird geregelt, dass anerkannte Betreuungsvereine künftig eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land erhalten sollen.
- Die sog. „erweiterte Unterstützung“ soll in Nordrhein-Westfalen bei einigen Betreuungsbehörden modellhaft erprobt werden.
- Wegen des erwarteten Mehraufwandes für die Kommunen sieht das Gesetz eine Regelung zum Verfahren der Kostenfolgeabschätzung und einem ggf. erforderlichen Belastungsausgleich vor.

Die Reform hat die Optimierung der Aufgabenerfüllung, die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie rechtlich Betreuter und die effektive, im Ergebnis betreuungsvermeidende Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zum Ziel.

Diese gesetzlichen Änderungen erweitern das Aufgabenspektrum der örtlichen Betreuungsbehörde und der anerkannten Betreuungsvereine deutlich:

So wird seitens der örtlichen Betreuungsbehörde erstmals ein formales Zugangs- und Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen eingeführt, das eine Prüfung der persönlichen Eignung, Zuverlässigkeit und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde vorsieht. Auch die ehrenamtliche Betreuungsführung wird künftig an die Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit geknüpft sein.

Familienferne ehrenamtliche Betreuer*innen müssen künftig eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen.

Ein weiterer wesentlicher Reformschritt ist die Einführung des Instrumentes der zeitlich begrenzten „erweiterten Unterstützung“ an der Schnittstelle zum Sozialrecht. Diese erweiterte Unterstützung soll in NRW zunächst modellhaft erprobt werden. Das Sozialamt hat bereits Ende 2021 das grundsätzliche Interesse an einer Modellbeteiligung bekundet; die Entscheidung über die Projektstandorte steht noch aus.

Neue Aufgaben ergeben sich für Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht Betroffener im Verfahren, z.B. bei der Betreuerauswahl sowie im Hinblick auf die Beratung zum neu eingeführten Ehegattenvertretungsrecht.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter